

Zweitstudium in zulassungsbeschränkten Fächern

In zulassungsbeschränkten Studiengängen wie Humanmedizin oder Tiermedizin besteht für die Aufnahme eines Zweitstudiums ein eigenständiger Zugangsweg. Wer bereits ein Studium an einer Universität oder an einer Fachhochschule abgeschlossen hat, muss sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung (früher: ZVS) bewerben.

Für die Auswahl der Zweitstudienbewerber gilt § 17 der Verordnung über die zentrale Vergabe der Studienplätze (Vergabeverordnung). Für die Zweitstudienbewerber wird eine eigene Quote gebildet. Die Reihenfolge der Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die sich aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium zusammensetzt.

Anlage 3 zu § 17 VergabeVO teilt die für ein Zweitstudium sprechenden Gründe in zwingende berufliche Gründe, wissenschaftliche Gründe, besondere berufliche Gründe und sonstige berufliche Gründe ein. Je nach Vorliegen eines dieser Gründe werden zwischen 4 und 11 Punkte vergeben.

Nach der Rechtsprechung des zuständigen Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen sind die betreffenden Regelungen eng auszulegen. Besondere berufliche Gründe sind beispielsweise nur dann gegeben, wenn der Abschluss des Zweitstudiums das erste Studium sinnvoll ergänzt, also eine Doppelqualifikation angestrebt wird. Sonstige berufliche Gründe, aus denen das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation zu befürworten ist, werden nur anerkannt, wenn sich die berufliche Situation des Bewerbers, die er durch das erste Studium erreicht hat, durch das Zweitstudium voraussichtlich verbessern wird.

Fachhochschulabsolventen werden durch die Regelung nicht in unzulässiger Weise benachteiligt, solange ihnen der Zugang zu bestimmten Studiengängen nicht völlig versperrt wird.

Es empfiehlt sich, die unter der Internetadresse www.hochschulstart.de verfügbaren Merkblätter genau durchzulesen und zu beachten. Insbesondere die dort vorgeschriebenen Fristen und Termine sind strikt einzuhalten.

Dr. Bernd Söhnlein
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anwaltskanzlei Dr. Söhnlein
Badstr. 5
92318 Neumarkt i.d.OPf.
Tel. 09181 / 51 00 39
Fax 09181 / 51 03 79
eMail info@ra-kanzlei-soehnlein.de